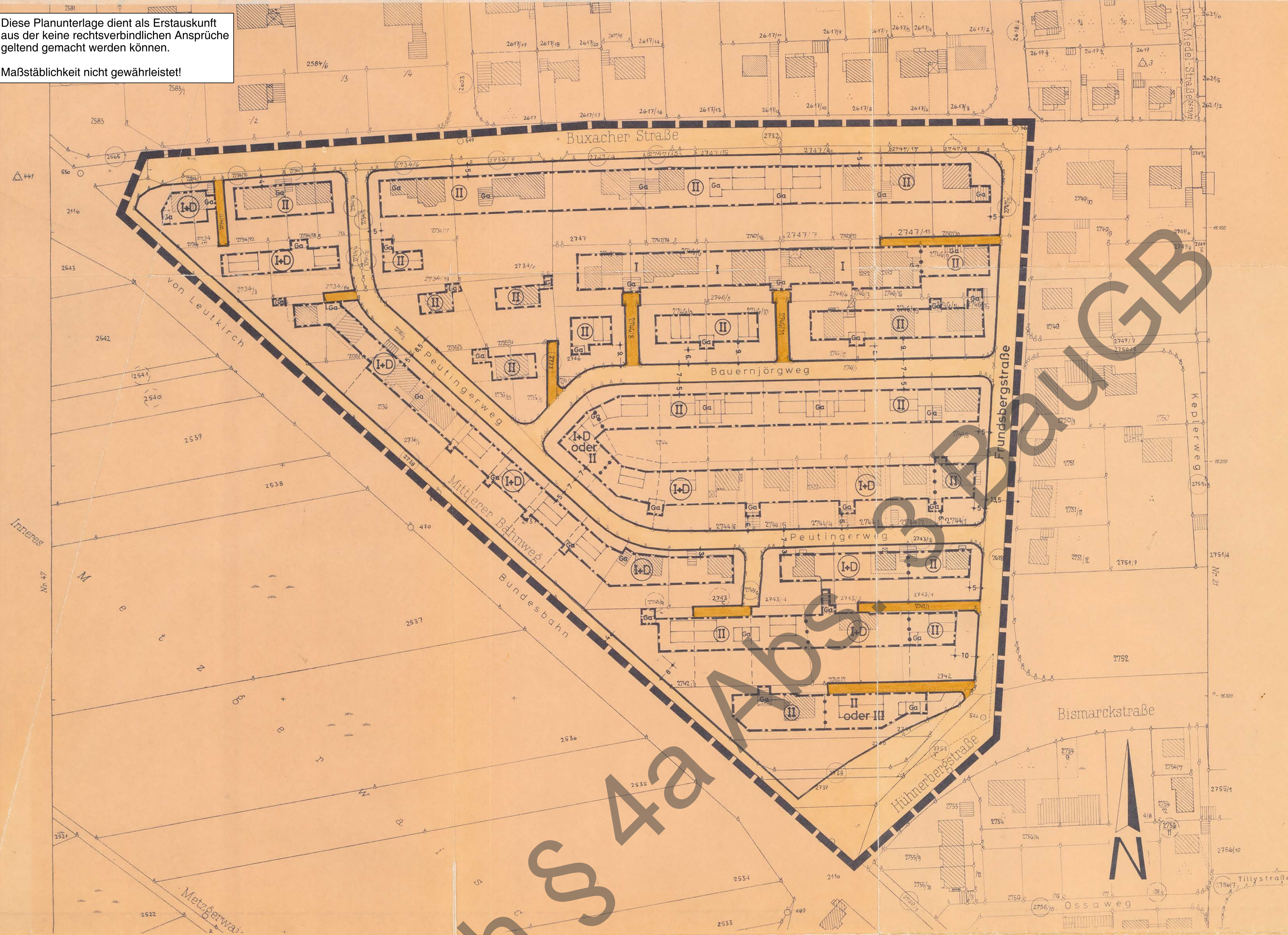


Diese Planunterlage dient als Erstauskunft  
aus der keine rechtsverbindlichen Ansprüche  
geltend gemacht werden können.

Maßstäblichkeit nicht gewährleistet!



BEBAUUNGSPLAN  
DER STADT MEMMINGEN  
zwischen der Bahnlinie Leutkirch - Memmingen, Buxacher-,  
Frundsberg- und Hühnerbergstraße

Planungsgebiet "4"  
Maßstab 1 : 1000  
Memmingen, den 18. Juli 1968  
Stadtbaumeister/Stadtplanung

ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentl. Verkehrsfläche (als Eigentümerweg vorgesehen)
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- II Zahl der Vollgeschosse zwingend
- I+D Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss zwingend
- Abgrenzung unterschiedlicher Geschosshöhe
- Ga Flächen für Garagen
- Garagen
- Sichtdreieck: Sichtfreiheit ab 80 cm ab Straßenhöhe
- + 8,5 + Breite der Straßen, Vorgarten- und Bauflächen
- Gebäudestellung und Firstrichtung

B) FÜR DIE HINWEISE

- vorhandene Gebäude
- bestehende Grundstücksgrenzen
- empfohlene Grundstücksteilung
- 2747/7 Flurstücksnummern

WEITERE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung:  
Reines Wohngebiet (WR) ge. § 3 BauNVO.
- Maß der baulichen Nutzung:  
Es gelten die Höchstwerte gem. § 17 (1) BauNVO.
- Grundstücksgrößen:  
Die Mindestgröße der Baugrundstücke darf nicht kleiner sein als 600 qm.
- Bauweise:  
Im Planbereich gilt die offene Bauweise. Zulässig sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen und zwar als Einzel- oder Doppelhäuser. Für die Firstrichtung und Gebäudestellung ist die Einzeichnung im Plan verbindlich.
- Dachform und Dachneigung:  
a) I: Bungalow: Flachdach bis höchst. 10° Neigung;  
b) I + D: Erdgeschoss mit ausgebautem Satteldach mit 48-52° Neigung, Kniestock höchstens 0,50 m;  
c) II: Zwei Vollgeschosse mit Satteldach von 28-30° Neigung ohne Kniestock.  
Dacheindeckung bei b) und c) mit Ziegelmateriale.
- Passadengestaltung:  
Alle Gebäude, ausgenommen I (Bungalow) sind mit Außenputz und nicht auffallender Struktur auszuführen. Grelle Farbtöne sind nicht zulässig.
- Einfriedigungen:  
Höhe einheitlich 1,20 m; Ausführung als Holzzaun mit niedriger Sockelmauer oder Abgrenzplatte. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn sie sich in das Straßenbild gut einfügen und die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigen.
- Vorplätze:  
Zufahrten und Vorplätze vor Garagen sind auf eine Tiefe von mind. 6,0 m ab Straßengrenze offen anzulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 5. 8. 1968 bis 6. 9. 1968 im Stadtbaumeisteramt öffentlich ausgelegt.

Memmingen, den 11. Okt. 1968



*H. Wittt*  
Oberbürgermeister/Bürgermeister

Die Stadt Memmingen hat mit Beschluß des Stadtrates vom 30. 9. 1968 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Memmingen, den 11. Okt. 1968



*H. Wittt*  
Oberbürgermeister/Bürgermeister

Die Regierung von Schwaben hat den Bebauungsplan mit Entscheidung vom 11. Feb. 1969 Nr. XX 1696/68 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Augsburg, den 11. Feb. 1969  
Regierung von Schwaben  
I. A.



*F. J. J. J.*  
(Zinsh) Oberregierungsbaudirektor

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 12. 3. 1969 bis 11. 4. 1969 im Stadtbaumeisteramt gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 14. 3. 1969 .S. 2. durch das Satzungs- und Verordnungsblatt bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Memmingen, den 14. April 1969



*D. J. J.*  
Oberbürgermeister/Bürgermeister